

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 10 34 44 | 70029 Stuttgart

ForstBW Fachbereiche, Stabsstellen,
Forstbezirke und Servicestellen
Gesamtpersonalrat
Gesamtschwerbehindertenvertretung
Beauftragte für Chancengleichheit

Landratsämter und
Bürgermeisterämter der Stadtkreise
- untere Forstbehörden

Städte Villingen-Schwenningen und Biberach
- untere Forstbehörde

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt
Baden-Württemberg

Kommunaler Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Forstkammer Baden-Württemberg

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft
e. V. (VdAW)

nachrichtlich:

Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof

**Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Referat 55**

Name: **Catharina Hehn-Ziegler**
Referentin für Waldarbeit und
Forsttechnik

Telefon: +49 711 126-1022

E-Mail: catharina.hehn-
ziegler@mlr.bwl.de

Geschäftszeichen: MLR55-8615-1/2/11
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 17.04.2026

Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister/zur Forstwirtschaftsmeisterin für die Meisterprüfung im Beruf Forstwirt/Forstwirtin

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gibt hiermit bekannt, dass auch im Jahr 2026/2027 eine Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister/ zur Forstwirtschaftsmeisterin samt Prüfung angeboten wird.

Die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) bietet im Auftrag des Landes einen Fortbildungslehrgang zum Forstwirtschaftsmeister / zur Forstwirtschaftsmeisterin am Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn (FBZ) an. Der von der Zuständigen Stelle berufene Prüfungsausschuss nimmt auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/- in (ForstWiMeistPrV) die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen ab.

Zu den Inhalten der Fortbildung, dem Ablauf des Bewerbungsverfahrens und zu den Prüfungen findet am

08. Mai 2026 – 10:00 – 12:00 Uhr

Online (WebEx) eine Informationsveranstaltung statt. Bitte wählen Sie sich bei Interesse [hier](#) (Link) ein.

Die Bewerbung um einen Fortbildungsplatz sowie der Antrag auf Zulassung zur Prüfung erfolgen über das [gemeinsame Bewerbungsportal](#) (Link). Dort finden Sie auch alle Informationen und erforderlichen Formulare.

Bewerbungsschluss ist der **05. Juni 2026**.

Nur vollständig und fristgerecht eingereichte Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die geforderten Zeugnisse, Nachweise und sonstige Unterlagen sind zu digitalisieren und als PDF-Dateien oder in einem anderen, gängigen Dateiformat (z. B. JPEG) zu übermitteln. Die Informationen und einzureichenden Unterlagen können Sie dem Bewerbungsportal und der Anlage II entnehmen.

gez. Dr. Michael Nill
Leitung Referat Waldarbeit,
Forsttechnik, technische
Dienstleistungen, Forschung
Ministerium für Ernährung,
ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

gez. Dr. Dieter Münch
Leitung Fachbereich
Personal, Organisation und
Bildung
ForstBW AÖR

gez. Marco Sellenmerten
Leitung Referat Forstrecht
und Bildung
Regierungspräsidium
Freiburg

Anlage I: Ablauf des Fortbildungslehrgangs

Anlage II: Forstwirtschaftsmeister-Prüfung

Anlage III: Kosten für Kursteilnahme, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Prüfungskosten

Anlage IV: Organisatorische Regelungen und Kontakte

Anlage I: Ablauf des Fortbildungslehrgangs

In Anlehnung an die Meisterprüfung gem. § 2 (1) der ForstWiMeistPrV bereitet der Fortbildungslehrgang zum Forstwirtschaftsmeister / zur Forstwirtschaftsmeisterin auf folgende drei Prüfungsteile vor:

1. Produktion und Dienstleistungen
2. Betriebs- und Unternehmensführung
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

Das Forstliche Bildungszentrum Königsbronn bietet einen Fortbildungslehrgang an, in dem die notwendigen Kenntnisse für die Vorbereitung auf die drei Prüfungsteile vermittelt werden.

Der Fortbildungslehrgang

beginnt am 30.11.2026 und

endet am 15.10.2027

Der Unterricht der drei Fortbildungsteile erfolgt in Blöcken, die zeitlich wie folgt geplant sind:

Kursteil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (BuM)

30.11.2026 bis 08.01.2027

(Präsenz, Fernunterricht, Trainingstage)

Kursteil Betriebs- und Unternehmensführung (BuU)

15.02.2027 bis 02.06.2027

(Präsenz, Fernunterricht, Trainingstage)

Kursteil Produktion und Dienstleistung (PuD)

02.07.2027 bis 30.07.2027

6 Wochen Lehrgangspause

13.09.2027 bis 15.10.2027

(Präsenz, Prüfungsvorbereitung)

Die Lehrgangspause kann zur Projektinitiierung genutzt werden.

Die voraussichtliche Meisterbriefübergabe ist für den 18.11.2027 vorgesehen.

Anlage II: Forstwirtschaftsmeister-Prüfungen

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft (VOFPLandw) vom 3. Juni 2010
- Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/- in (ForstWiMeistPrV) vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2591), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. I S. 548)

Die Anmeldung und Zulassung zur Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Forstwirt / Forstwirtin erfolgt über die Zuständige Stelle beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion, Referat 81.

Der von der Zuständigen Stelle gebildete Prüfungsausschuss nimmt auf Grundlage des BBiG sowie der ForstWiMeistPrV die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen ab.

Für das Bewerbungsverfahren sowie zur Durchführung der Prüfung wird folgendes festgelegt:

II.1. Zulassungsvoraussetzung zur Meisterprüfung

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Meisterprüfung ergeben sich aus § 1 a ForstWiMeistPrV. Diese sind:

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt / Forstwirtin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Bereich der Forstwirtschaft oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich der Forstwirtschaft oder
- eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Bereich der Forstwirtschaft.

Die Zeit eines Vorbereitungslehrganges zur Forstwirtschaftsmeisterprüfung wird auf die Berufspraxis nicht angerechnet.

Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II.2. Prüfungsinhalte

Gemäß § 2 Abs. 1 ForstWiMeistPrV umfasst die Meisterprüfung folgende drei Teile:

- Produktion und Dienstleistungen
- Betriebs- und Unternehmensführung
- Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

Aufgrund der hohen Prüfungsanforderungen wird die Teilnahme am Fortbildungslehrgang empfohlen.

II.3. Prüfungen

Die Prüfungszeiten der Meisterprüfung werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Zuständige Stelle bekannt gegeben.

Die Prüfung für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ besteht aus einer praktischen und einer schriftlichen Prüfung sowie einer Fallstudie im Bereich Führung von Mitarbeitenden. Die Prüfungen für die Teile „Betriebs- und Unternehmensführung“ sowie „Produktion und Dienstleistungen“ bestehen aus je einer schriftlichen Prüfung und einem Arbeitsprojekt mit einem folgenden Prüfungsgespräch. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus §§ 3, 4, 5 ForstWiMeistPrV.

Nach § 6 ForstWiMeistPrV kann die Zuständige Stelle auf Antrag Prüfungsteilnehmende von der Prüfung einzelner Prüfungsbestandteile der Meisterprüfung freistellen. Dies ist möglich, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer Zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte der Meisterprüfungsverordnung entspricht. Das betrifft insbesondere den Prüfungsteil Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (Berufs- und Arbeitspädagogik, BAP-Schein). Die erzielten Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall nicht in das Prüfungszeugnis und in die Gesamtbewertung der Meisterprüfung eingerechnet. Nähere Auskünfte zur Befreiung und zur Antragstellung sowie zu weiteren Fragen erteilt die Zuständige Stelle.

Gemäß VOFPLandw wird bei Personen mit Beeinträchtigungen über die in der Prüfung erlaubten Hilfsmittel und die Hilfeleistung Dritter im Rahmen der Zulassung entschieden (§ 67 i. V. m. § 65 BBiG).

II.4. Organisatorische Regelungen

Dem Antrag (Vordruck PE81) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf (z. B. Forstwirt/-in, Landwirt/-in, ...), aus dem die erzielte Durchschnittsnote hervorgeht.
- Nachweis über die für die Zulassung erforderliche Mindestzeit an Berufspraxis im Bereich Forstwirtschaft bzw. über die voraussichtliche Erfüllung dieser Voraussetzung bis einschließlich zum Beginn des Vorbereitungslehrgangs (30.11.2026). Für den Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers / der letzten Arbeitgeber auf dem Antragsformular PE81a erforderlich.
- Ein mit Datum versehener chronologischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu entnehmen ist.
- Ggf. Bestätigung des Arbeitgebers zur zukünftigen Tätigkeit in der Forstwirtausbildung mit einem Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle (Formular PE 81 b).
- Zusätzlich können weitere Nachweise über die berufliche Qualifikation (z. B. Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen) vorgelegt werden.
- Ggf. Nachweis und Antrag nach § 3 Abs. 2 VOFPLandw. (Nachteilsausgleich). Die Art der Einschränkung und die für notwendig erachteten Hilfsmittel sowie gegebenenfalls besondere Prüfungsbedingungen sind ergänzend zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch ein fachärztliches Attest darzulegen.
- Ggf. Nachweis für Freistellung von Prüfungsteilen.

II.5. Auswahlverfahren für die Zulassung zur Meisterprüfung

Die Anzahl der möglichen Teilnehmer/-innen an der Forstwirtschaftsmeisterprüfung ist begrenzt. Bei der Entscheidung welche Bewerber/-innen zur Prüfung zugelassen werden, ist die Eignung maßgeblich. Die Eignung wird dabei anhand folgender Kriterien ermittelt.

- Note der Berufsabschlussprüfung (ggf. Bonus bei aktueller oder künftiger Tätigkeit in der Forstwirtausbildung im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle)
- Zeiten der Berufspraxis in der Forstwirtschaft

Zudem wird bei der Auswahl das Ziel verfolgt, dass möglichst vielen Ausbildungsbetrieben in Baden-Württemberg Forstwirtschaftsmeister/-innen zur Verfügung stehen und damit die Ausbildung von Forstwirten/-innen in Baden-Württemberg gesichert ist (dies bedeutet u. a. die Berücksichtigung von maximal 1 Bewerber/-in je Ausbildungsstätte).

Anlage III: Kosten

III.1. Teilnahmeentgelt Fortbildungslehrgang

Für den Fortbildungslehrgang wird ein **Teilnahmeentgelt** über das Forstliche Bildungszentrum Königsbronn erhoben. Das Teilnahmeentgelt beläuft sich auf **725,00.- Euro** und ist vor Beginn des Lehrganges zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt in Verbindung mit der Einberufung zum Fortbildungslehrgang durch das Forstliche Bildungszentrum Königsbronn. Bei kurzfristigen Abmeldungen behält sich der Veranstalter die Erhebung von Storno- und Bearbeitungsgebühren vor.

III.2. Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Die Kostensätze betragen derzeit:

- pro Übernachtung im Doppelzimmer: 11,50 Euro
- pro Tag Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen): 16,50 Euro

Eine Anpassung des Satzes ab 01.01.2027 auf 19,50 Euro ist vorgesehen.

Erfahrungsgemäß fallen während des Fortbildungslehrgangs für Übernachtung und Verpflegung Kosten in Höhe von ca. 3.000 Euro; Angabe ohne Gewähr.

Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer ohne Finanzierungszusage des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin tragen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn selbst.

III.3. Prüfungsgebühren

Für die Meisterprüfungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich werden mit Zulassung zur Prüfung folgende Gebühren durch die Zuständige Stelle gemäß GebVO-MLR erhoben.

Vorgang	Gebühr
Zulassung zur Meisterprüfung	350 €
Zulassung zur Meisterprüfung ohne den Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“	200 €
Zulassung zur Meisterprüfung für den Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ (Prüfung zur „Ausbildereignung“)	150 €
Zulassung zur Wiederholung der Meisterprüfung je Prüfungsbestandteil	50 €

Bei Rücktritt bzw. Abbruch werden die Gebühren nicht erstattet.

Anlage IV: Organisatorische Regelungen und Kontakte

IV.1. Rücktritt von der Fortbildung und Prüfung

Sollte nach dem Fortbildungsstart eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer abrechen und von einzelnen Prüfungsteilen zurücktreten, so kann dieser Fortbildungs- und Prüfungsplatz nicht mehr von einer nachrückenden Person besetzt werden.

Deshalb bitten wir nachdrücklich darum, sich vor einer Bewerbung zu vergewissern, ob die erforderlichen persönlichen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaftsmeisterprüfung inkl. Vorbereitung wirklich gegeben sind.

Bei Rücktritt (auch von einzelnen Fortbildungs- bzw. Prüfungsteilen) sind vom Teilnehmenden unmittelbar das Forstliche Bildungszentrum Königsbronn und die Zuständige Stelle zu informieren.

IV.2. Freistellung

Forstwirtinnen und Forstwirte können für die Teilnahme an den Fortbildungslehrgang Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung nach den Bestimmungen des § 28 TVöD-Wald BaWü/TV-Forst erhalten. Der Zeitraum des Sonderurlaubs wird als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TVöD-Wald BaWü/TV-Forst angerechnet.

ForstBW gewährt seinen Mitarbeitenden dementsprechend Sonderurlaub.

IV.3. Förderung

Für Teilnehmer/-innen am Fortbildungslehrgang zur Forstwirtschaftsmeisterprüfung besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Förderung auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein entsprechender Antrag auf „Aufstiegs-BAföG“ ist frühzeitig bei den Ämtern für Ausbildungsförderung der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte zu stellen.

Informationen über die verschiedenen Finanzierungshilfen nach dem AFBG sowie Antragsformulare sind über die Internetseite des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [Antragsformulare - BMBFSFJ Aufstiegs-BAföG](#) zu erhalten.

Die Bescheinigung auf dem „Formblatt Z“ nach § 9 AFBG erfolgt durch die Zuständige Stelle beim Regierungspräsidium Freiburg.

IV.4. Kontakte

Zuständige Stelle

Die Zuständige Stelle ist alleinige Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen bezüglich Anmeldung bzw. Zulassung zur Forstwirtschaftsmeisterprüfung und wie folgt erreichbar:

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 8 Forstdirektion
Referat 81 – Forstrecht und Bildung
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg im Breisgau
E-Mail: zust.stelle.lfv@rpf.bwl.de

Als Ansprechpersonen stehen gerne zur Verfügung:

Markus Sihorsch (Sachbearbeiter), Tel. 0761 - 208 - 1434
Martin Bode (Geschäftsführer Prüfungsausschuss), Tel. 07803 - 9398 - 24
Claudius Serrer (stellv. Geschäftsführer Prüfungsausschuss), Tel. 07803 - 9398 - 20
Fabia Spörckmann (Sachbearbeiterin), Tel. 0761 208-1443

ForstBW

Fachbereich 1, Geschäftsbereich 12 Aus- und Fortbildung, Zentrale Dienste bei ForstBW ist alleinige Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen bezüglich Anmeldung zum Fortbildungslehrgang und wie folgt erreichbar:

Fachbereich 1
Geschäftsbereich 12 Aus- und Fortbildung, Zentrale Dienste
E-Mail: ann-sophie.hickl@forstbw.de; cc bitte an fachbereich1@forstbw.de

Als Ansprechpersonen stehen gerne zur Verfügung:

Ann-Sophie Hickl (Sachbearbeiterin), Tel. 07071-7541 849
Dr. Mechthild Freist-Dorr (Leiterin FBZ Königsbronn), Tel. 07328-8034 901